

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Reudelsterz für das
Haushaltsjahr 2022
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	480.820 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	529.550 €
Jahresfehlbetrag auf	48.730 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	451.710 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	478.470 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 26.760 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	175.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	126.500 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	85.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	- 85.000 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	626.710 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	611.970 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	14.740 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 285 v.H.
 - Grundsteuer B 338 v.H.
- b) Gewerbesteuer 352 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 21,00 Eur
- für den zweiten Hund 31,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 41,00 Eur
- für jeden Kampfhund 500,00 Eur

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 beträgt nach dem Jahresabschluss 1.399.005,03 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2020 mit 30.250,87 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 insg. 1.368.754,16 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2021 mit 71.800,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 voraussichtlich 1.296.954,16 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2022 mit 48.730,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 voraussichtlich 1.248.224,16 Eur.

Reudelsterz, den _____

.....
Stolz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Reudelsterz, den _____

.....
Stolz
Ortsbürgermeister